



KGAST

Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conference des Administrateurs
de Fondations de Placement

KGAST-Information vom 11. August 2015

KGAST-Information

zur OAK Mitteilung M - 01/2015

Ausweis von Negativzinsen

Die OAKBV hat am 10. August 2015 die Mitteilung M-01/2015 zum Thema *Ausweis von Negativzinsen* publiziert.

► <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen/index.html>

Darin wird die Frage beantwortet, wie Negativzinsen in den Jahresrechnungen von **Vorsorgeeinrichtungen** ausgewiesen werden sollen. Konkret wird ausgeführt, dass Negativzinsen als Bestandteil der Performance in der Betriebsrechnung innerhalb des Nettoerfolges auszuweisen sind. Somit sind Negativzinsen nicht als Bestandteil der Vermögensverwaltungskosten zu betrachten.

Gemäss KGAST Fachinformation Nr. 2 *Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Betriebsaufwandquote TER KGAST* sind negative Anlageerträge bei der Berechnung der Betriebsaufwandquote ebenfalls nicht zu berücksichtigen (siehe Punkte 3). Die Richtlinie stimmt insofern mit der Mitteilung der OAK überein.

Unsere Richtlinie Nr. 1 zur *Berechnung und Publikation der Kennzahlen von direkt in der Schweiz investierenden Immobilien-Anlagegruppen* enthält keinen Hinweis darauf, wie Negativzinsen zu behandeln sind. Die Vorgaben zu den negativen Anlageerträgen der Fachinformation Nr. 2 können jedoch analog angewandt werden. Das heisst, dass Negativzinsen – weil Performancebestandteil – nicht in die TER isa Berechnung einfließen. Negativzinsen sind auch nicht als Finanzierungsaufwand zu betrachten. Zu den aufgenommenen Fremdmitteln sind *Hypothekarschulden* und *alle anderen zu verzinsenden Verbindlichkeiten* zu zählen. Negativzins wird jedoch auf Guthaben berechnet. Somit ist auch die Frage, ob allenfalls andere Kennzahlen, wie zum Beispiel die *Fremdfinanzierungsquote* oder die *Rendite des investierten Kapitals (ROIC)*, betroffen sind mit nein zu beantworten.

Ergänzender Hinweis: Um in der Erfolgsrechnung einzelner Anlagegruppen eine erhöhte Transparenz zu erreichen, können Negativzinsen als „negativer Finanz- oder negativer Zinsertrag“ (Ertragsminderungskonto) ausgewiesen werden (Bruttomethode). Dies wird allerdings weder von der OAK verlangt, noch von der KGAST als Empfehlung abgegeben.